

Die neue Verordnung über neuartige Lebensmittel/ Novel Food

am
06.10.2016

INHALT DES SEMINARS:

Mit der Verordnung (EU) Nr. 2015/2283 hat der europäische Gesetzgeber das Recht der neuartigen Lebensmittel grundlegend modernisiert.

Wird ein Lebensmittel als neuartig beurteilt, bedarf es – wie schon bisher – einer spezifischen Zulassung dieses Lebensmittels. Ohne die erforderliche Zulassung darf das Produkt nicht vermarktet werden und gilt in Deutschland als nicht sicher. Ob ein Lebensmittel eine Novel Food-Zulassung benötigt, müssen die Unternehmen in eigener Verantwortung feststellen.

Neuartig sind Lebensmittel, die vor dem Stichtag 15.05.1997 in nicht nennenswertem Umfang in der EU verzehrt wurden und z. B. einer der nachfolgenden Kategorisierungen unterfallen:

- Mikroorganismen, Pilze oder Algen
- Lebensmittel, die aus Pflanzen oder Pflanzenteilen bestehen (mit bestimmten Ausnahmen)
- Lebensmittel, die aus Tieren oder deren Teilen bestehen (mit bestimmten Ausnahmen)
- Lebensmittel, bei deren Herstellung ein nicht übliches Verfahren angewandt worden ist
- Lebensmittel, die aus technisch hergestellten Nanomaterialien bestehen
- Vitamine, Mineralstoffe und andere Anreicherungsstoffe, sofern ein neuartiges Herstellungsverfahren angewandt wurde oder sie technisch hergestellte Nanomaterialien enthalten oder daraus bestehen
- Lebensmittel, die vor dem 15.05.1997 in der Union ausschließlich in Nahrungsergänzungsmitteln verwendet wurden

SEMINARTHEMEN IM EINZELNEN:

- Der neue Novel Food-Begriff: Wann ist ein Lebensmittel als neuartig und damit zulassungspflichtig zu bewerten?
- Lebensmittel, die aufgrund einer innovativen Verfahrenstechnologie als neuartig und damit als zulassungspflichtig zu bewerten sind
- Die Bewertung von neuartigen Lebensmitteln in eigener Verantwortung der Lebensmittelunternehmer als Teil der Food Compliance
- Was sind die Folgen einer fehlenden Zulassung: Vertriebsstopp oder öffentlicher Rückruf?
- Verwendungsgeschichte als sicheres Lebensmittel in einem Drittland
- Traditionelle Lebensmittel aus einem Drittland
- Zulassungsverfahren
- Sonderproblem: Patentschutz und Neuartigkeit eines Lebensmittels

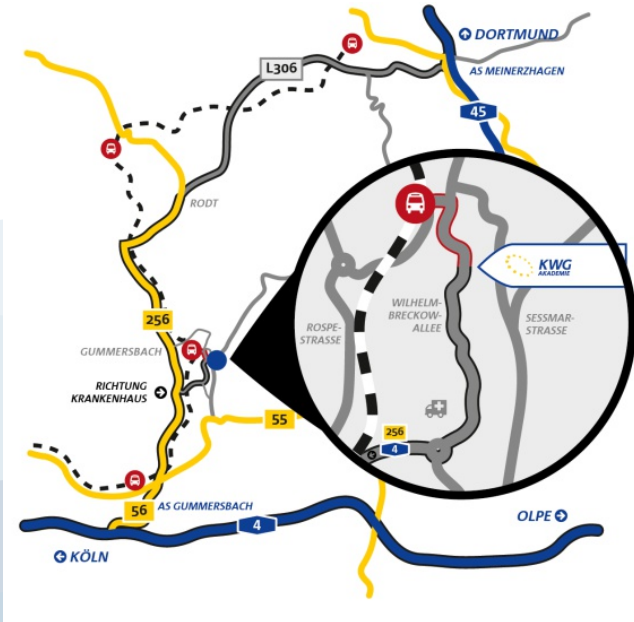
HINWEIS:

Teilnehmer des Seminars haben die Möglichkeit, vorab bis zum 30.09.2016 Fragen zu stellen, die im Rahmen des Seminars beantwortet werden.

ANFAHRT:

Tagungsort:

KWG Akademie GmbH
Wilhelm-Breckow-Allee 15
51643 Gummersbach



Parken:

Bitte nutzen Sie die **Einfahrt und den Eingang „KWG Akademie“**. Diese sind entsprechend ausgeschildert.

Anreise mit der Bahn:

Der Seminarort ist fußläufig in weniger als 10 Minuten vom Bahnhof Gummersbach aus erreichbar. Vom Bahnhof gehen Sie Richtung Busbahnhof und biegen dahinter rechts ab auf die Wilhelm-Breckow-Allee. Die KWG Akademie befindet sich dann nach ca. 400 m auf der linken Seite.

Bei Fragen zur Reiseplanung helfen wir Ihnen gerne weiter.

ANMELDUNG ZUM SEMINAR:

Die neue Verordnung über neuartige Lebensmittel/Novel Food

Tagungstermin:

06.10.2016, 09:30 Uhr - ca. 14:00 Uhr

Wir bitten um Anmeldung bis zum 30.09.2016!

Kosten:

350,00 € pro Person zzgl. USt.

Den Kostenbeitrag bitte erst nach Eingang einer Rechnung zahlen.

Name

Firma

Straße

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Datum, Unterschrift

**Rückantwort per Telefax an: 02261 6014-60
oder per E-Mail an: info@kwg-akademie.eu**

DIE REFERENTEN:



Rechtsanwalt
Dr. Markus Grube



Rechtsanwalt
Jens Karsten, LL.M.

KWG Akademie GmbH

Wilhelm-Breckow-Allee 15
51643 Gummersbach

Tel.: + 49 2261 6014-0

Fax: + 49 2261 6014-60

info@kwg-akademie.eu

www.kwg-akademie.eu

Geschäftsführer:

Prof. Gerd Weyland und Dr. Markus Grube

Sitz: Gummersbach

Registergericht: Amtsgericht Köln HRB 80339

USt-ID-Nummer: DE293166272

Steuernummer: 212/5721/1832